

Aktenzeichen:

12_RJ_286/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet

am 16. Dez. 1964

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 16. Dezember 1964,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident R a a c k
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h und

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter W e b e r und

Bundessozialrichter Dr. K a i s e r
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
21. Juni 1961 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des
Sozialgerichts Detmold vom 3. November 1959 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind
nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin, welche eine Rente wegen Berufsunfähigkeit bezieht, die nach dem seit dem 1. Januar 1957 geltenden Recht berechnet worden ist, begehrt die Berechnung der Rente nach altem Recht gemäß Art. 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) und hatte mit ihrem Begehren im zweiten Rechtszug Erfolg. Gegen das Urteil des Landessozialgerichts, das die Revision zugelassen hat, hat die Beklagte Revision eingelegt. Sie beantragt sinngemäß,

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1961 aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 3. November 1959 zurückzuweisen.

Die Beklagte rügt Verletzung des Art. 2 § 42 ArVNG und beruft sich auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 1. Juli 1959 (BSG 10, 139), von der das Berufungsgericht abgewichen ist, sowie auf die Entscheidung des BSG vom 23. November 1961 (SozR ArVNG Art. 2 § 42 Nr. 4).

Die Klägerin beantragt,

die Revision der Beklagten kostenpflichtig zurückzuweisen.

Sie hat insbesondere ausgeführt: Die Übergangsregelung in Art. 2 § 42 ArVNG habe zum Ziele, daß keine Schlechterstellung der Rentenempfänger eintreten soll. Im übrigen sei die Nachentrichtung der 23. Wochenbeiträge mit dem Aufdruck "57" von der Beklagten veranlaßt worden. Diese müsse sich daher § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches entgegenhalten lassen. Sie - die Klägerin - könne sich sowohl auf das im Spätherbst 1956 von der Beklagten veröffentlichte Merkblatt über den Ablauf von Fristen für die Beitragsentrichtung als auch auf das Merkblatt Nr. 2 der Beklagten "Rentenversicherung der Arbeiter"

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

berufen, das sich auf die Zeit vom 1. Januar 1957 an berufen habe. In diesem Merkblatt habe es unter B 3. a geheißen:

"Freiwillige Beiträge können bis zum Ablauf von 2 Jahren nach Schluß des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, entrichtet werden. (Es können demnach die Versicherten, die nach altem und neuem Recht zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt sind, bis zum 31.12.1957 auch noch Beiträge für 1955 und 1956 und bis zum 31.12.1958 Beiträge für 1956 entrichten; diese Beiträge müssen in der früheren, dem Einkommen entsprechenden Beitragsklasse geleistet werden.)"

Außerdem sei der Versicherungsfall (der Invalidität) schon 1956 und nicht erst 1957 eingetreten.

Die Revision ist zulässig; sie ist auch begründet.

Es geht darum, ob der Klägerin nach Art. 2 § 42 ArVNG die höhere, nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht berechnete Rente zusteht.

Die Beteiligten und die Tatsacheninstanzen sind im 1. und 2. Rechtszug davon ausgegangen, daß der Versicherungsfall erst nach dem 31. Dezember 1956 eingetreten ist. Damit ist zwar von den Voraussetzungen des Art. 2 § 42 ArVNG insbesondere die, daß der Versicherungsfall in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1961 eingetreten sein muß, erfüllt; aber das Begehren der Klägerin scheitert daran, daß, wie das BSG in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, Voraussetzung für die Anwendung des Art. 2 § 42 ArVNG ist, daß bei Eintritt des Versicherungsfalles die Wartezeit erfüllt ist mit Beiträgen, die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1956 entrichtet sind, und solchen Beiträgen, die vor dem 1. Januar 1957 entrichtet sind und aus denen die Anwartschaft zum 31. Dezember 1956 erhalten war (BSG in SozR ArNVG Art. 2 § 42 Nr. 4). Auf die Begründung des angeführten Urteils wird verwiesen. Die genannte Voraussetzung ist im vorliegenden Falle nicht erfüllt. Dies hat das Berufungsgericht verkannt. Denn die Anwartschaft im Sinne

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Art. 2 § 42 ArVNG war zum 1. Januar 1957 nur aus den drei für das Jahr 1956 im Jahr 1956 entrichteten Beiträgen erhalten. Die im Jahr 1957 für das Jahr 1956 nachentrichteten Beiträge können bei Anwendung des Art. 2 § 42 ArVNG nach ständiger Rechtsprechung des BSG (BSG 15, 271; 18,1; SozR ArVNG Art. 2 § 42 Bl. Aa 15 Nr. 9) nicht berücksichtigt werden. Da somit für das Jahr 1956 nicht mindestens 26 Wochen Beiträge als im Sinne des Art. 2 § 42 ArVNG wirksam entrichtet gelten, ist nach § 1264 Reichsversicherungsordnung (RVO) an die Anwartschaft für die aus der Zeit vor dem 1. Januar 1956 entrichteten Beiträgen erloschen. Da nach dem 31. Dezember 1956 nur 23 Wochenbeiträge und 18 Monatsbeiträge entrichtet worden sind, ist die Wartezeit (60 Beitragsmonate) im Sinne der Rechtsprechung des BSG beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht erfüllt.

Die Klägerin hat ferner vorgetragen, sie sei durch die von der Beklagten herausgegebenen Merkblätter mit dem Ergebnis irreführt worden, daß sie, die früher die Beiträge noch in dem Jahr, für das sie gelten sollten, entrichtet habe, diesmal die Beiträge für das Jahr 1956 erst im Jahre 1957 entrichtet habe; nach Treu und Glauben könne sich deshalb die Beklagte ihr gegenüber nicht darauf berufen, daß die Beiträge nicht im Jahre 1956 entrichtet worden seien. Dieser Vortrag der Klägerin kann zu keinem günstigeren Ergebnis führen. Das 2. Merkblatt, das die Beklagte im Jahre 1957 nach Verkündung des ArVNG herausgegeben hat, kann schon nach dem Zeitpunkt seines Erscheinens nicht ursächlich für die 1956 von der Klägerin unterlassene Beitragsentrichtung gewesen sein. Aber auch dies kommt nicht in Betracht, daß die Beklagte, durch den Inhalt des von ihr im Herbst 1956 herausgegebenen Merkblatts mit Ausführungen über wirksame Entrichtung und Nachentrichtung von Beiträgen die Klägerin irreführt hätte, kann schon deshalb nicht ausgesprochen werden, weil dieses wie alljährlich auch diesmal herausgegebene Merkblatt die damalige Rechtslage zutreffend wiedergab. Die nach 1956 für das Jahr 1956 entrichteten Beiträge sind ja auch tatsächlich bei der Berechnung der Rente



berücksichtigt worden; nur bei der Anwendung des Art. 2 § 42 ArVNG dürfen sie nicht berücksichtigt werden.

Im Gegensatz zu ihrem früheren Vorbringen hat die Klägerin schließlich erstmals während des Revisionsverfahrens mit Schriftsatz vom 16. November 1964 vorgebracht, daß der Versicherungsfall der Invalidität bei ihr vor dem 1. Januar 1957 eingetreten sei, so daß ihr eine nach altem Recht berechnete Rente zustehe. Es ist jedoch rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht auf Grund der von ihm getroffenen Feststellungen davon ausgegangen ist, daß der Versicherungsfall erst nach dem 31. Dezember 1956 eingetreten ist. An diese tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts aber ist das Revisionsgericht gebunden (§ 163 SGG). Nach alledem mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Berufung der Klägerin gegen das erstinstanzliche Urteil vom 3. November 1959 als unbegründet zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



Bundessozialgericht
Der Vorsitzende des 12. Senats
Az.: 12 RJ 286/61

Kassel, den 8. April 1965

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

wird das Urteil des 12. Senats des Bundessozialgerichts vom
16. Dezember 1964 gemäß § 138 SGG wie folgt berichtigt:

- a) Auf Seite 2 in Zeile 8 von unten der Ausfertigungen
muß es anstelle von:
"eintreten soll."
richtig heißen:
"eintreten solle."
- b) Auf Seite 3 in Zeile 1 und 2 der Ausfertigungen muß
es anstelle von:
"auf die Zeit vom 1. Januar 1957 an berufen habe."
richtig heißen:
"auf die Zeit vom 1. Januar 1957 an bezogen habe."



- c) Auf Seite 3 Rückseite in den Zeilen 1 - 9 der Urschrift (Seite 4 in den Zeilen 2 bis 9 von unten der Ausfertigungen) muß es anstelle von:

"Aber auch dies kommt nicht in Betracht, daß die Beklagte, durch den Inhalt des von ihr im Herbst 1956 herausgegebenen Merkblatts mit Ausführungen über wirksame Entrichtung und Nachentrichtung von Beitrügen die Klägerin irregeführt hätte, kann schon deshalb nicht gesprochen werden, weil dieses wie alljährlich auch diesmal herausgegebene Merkblatt die damalige Rechtslage zutreffend wiedergab."

richtig heißen:

"Aber auch dies kommt nicht in Betracht, daß die Beklagte durch den Inhalt des von ihr im Herbst 1956 herausgegebenen Merkblatts mit Ausführungen über wirksame Entrichtung und Nachentrichtung von Beitrügen die Klägerin irregeführt hätte. Hiervon kann schon deshalb nicht gesprochen werden, weil dieses wie alljährlich auch diesmal herausgegebene Merkblatt die damalige Rechtslage zutreffend wiedergab."



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)